

Reben der vielseitigen Amtsthätigkeit fand er noch Ruhe zu literarischen Arbeiten, welche theils in seinen Aufenthalt in Olmütz, theils in seine spätere Lebensperiode zu Wien fallen. Nachdem er, zum Professor geworden, schon in der „Neuen theologischen Zeitschrift“ von Pleß von 1835 an verschiedene Aufsätze und Recensionen veröffentlicht hatte, gab er folgende selbständige Schriften heraus: 1. (Durch den Kölner Kirchenstreit veranlaßt): Die gemischten Ehen von dem katholisch-schismatischen Standpunkte aus betrachtet, Wien 1838, Aufl. 1842. Vgl. hierzu: Zusatz zu dem § 45 ihres Buches in Pleß' Zeitschrift, 11. Jahrg., Heft. 2. Die heiligen Gebräuche der katholischen Kirche, welche vom Sonntage Septuagesimä bis Ostern beobachtet werden. Erster Theil: Die heiligen Gebräuche vom Sonntage Septuagesimä bis zum Palmsonntage, Wien 1842. Zweiter Theil: Die heiligen Gebräuche der Charwoche, Wien 1843.

Sammlung der Vorschriften, nach welchen sich: Curatgerichtigkeit bezüglich der Verkündigung des Wortes Gottes, der Spendung der heiligen Sacramente, der sorgfältigen Geschäftsführung, ihres clericalischen Wandels zu richten hat, Bd. Olmütz 1847, II. Bd. 1848, III. Bd. 1849, I. Bd. 1850. 4. Die Lehre vom Schadenersatze der von der Restitution nach dem Vorgange der Kollegen mit Rückblick auf die kirchliche und weltliche Gesetzgebung, zum Gebrauche der Seelsorgegeistlichkeit erläutert!, Olmütz 1851. Sein Hauptwerk ist aber: 5. Das Ehrerecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis, 5 Bde., Wien 1856—1857, welches, wenn auch vielfach compilirt, dennoch von der staunenswerthen Klarheit des Verfassers, von der großen Kenntniss auch der bürgerlichen Gesetze, sowie von juristischer Schulung in Lösung der schwierigsten Fragen Zeugniß ablegt. — Ohne Nennung seines Namens veröffentlichte er ferner 6. Normalien in Angelegenheiten des katholischen Cultus aus den Jahren 1856—1860, Wien 1861, und 7. Gesetzbestimmungen über die Ermittlung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonds der im Ehevertrage vertretenen Königreiche und Länder, Wien 1871. — Außerdem erschien noch nach seinem Tode ein lehrreicher Aufsatz in Berings Archiv für die Kirchenrecht, LVI (N. F. L.), 286—332 u. 333. — 110: Die Vorschriften über die Taufe der Kinder, ein Abdruck aus dem Wiener Diöcesanblatte, Wien 1864 u. 1865. [D. Schmid.]

Kyrie eleison (Κύριε ἐλέησον), ein von der katholischen Kirche viel gebrauchter und auch in der östlichen Liturgie nach der hellenistischen Form mit Itacismus beibehaltener Flehen in den Psalmen 4. 6. 9 und besonders Ps. 56. 122 und anderen, sowie auch im 11. Eselament bei Matth. 9, 27; 15, 22; 23. Marc. 10, 47 sein Vorbild hat (vgl. Ps. 2). Schon in der Liturgie der apostolischen Constitutionen erscheint derselbe als feste Formel kirchlicher Gebete, und zwar wurde

in den großen Schlußgebeten (εὐχα, oratio fidelium, proces) sowohl beim Officium der Laudes und Vesper wie beim heiligen Messopfer von Seiten des Volkes auf die einzelnen Bitten mit Kyrie eleison geantwortet (Const. Apost. 8, 6; Migne I, 1084). Nach Sicardus von Cremona (Mitrale I. 3, c. 2) hat Papst Sylvester diesen Brauch sowohl für die Messliturgie als das canonische Stundengebet aus dem griechischen, oder besser gesagt, aus dem während der drei ersten Jahrhunderte auf dem ganzen Erdenrund gleichmäßig beobachteten Ritus der Gesamtkirche in den römischen herübergenommen. Wenn Amalarius (De div. off. I. 4 in Suppl.) meint, erst Gregor d. Gr. habe es eingeführt, so widersprechen dem die Synodalacten von Vaison 529, die Regel des hl. Benedict aus derselben Zeit und der Brief Gregors selbst an Johann von Syracus (Ep. 9, 12 bei Migne, PP. lat. LXXVII, 956). Die übrigen während des 4., 5. und 6. Jahrhunderts oder wenig später ausgebildeten orientalischen und occidentalischen Liturgien haben sämmtlich diese Gebete. Nach Canon 3—5 des Concils von Vaison im J. 529 wurde bei der heiligen Messe sowie beim Officium der Laudes und Vesper das Kyrie eleison frequentius et cum grandi affectu et compunctione gesagt (Hard., Coll. Conc. II, 1106). Damit stimmt auch die Regel des hl. Aurelian, welche 12 Kyrie vorschreibt, überein. Der hl. Benedict ging aber einen Schritt weiter, indem er auch für die bis dahin ziemlich willkürlich gehaltenen und in Bezug auf Inhalt wie auf Form dem Belieben der einzelnen Bischöfe und Aebte anheimgestellten Officien der kleinen Horen zum ersten Mal eine feste Ordnung schuf. Das Kyrie eleison nennt er einmal supplicatio litanias; es ist darunter die dem Gebete für die allgemeinen Anliegen entsprechende Supplication zu verstehen, bei der das Volk oder der Mönchschor mit Kyrie eleison respondirte (Reg. S. Ben. cap. 9. 12 et 17). Aus Gregors d. Gr. Brief an Johannes von Syracus, der dem Papste die Annahme zahlreicher griechischer bezw. constantinopolitanischer Riten und liturgischer Gebetsformeln quasi sub zelo sanctae Romanae Ecclesiae zum Vorwurf gemacht zu haben scheint, ersieht man deutlich, daß in Rom und dem Abendlande das Christo eleison mit Kyrie abwechselte, während im Oriente diese Alternation nicht bekannt war. Bis zur Einführung des Introitus, also vor Papst Cölestin (gest. 432), scheint man die Messliturgie mit Kyrie eleison begonnen zu haben, worauf die Lesungen folgten. Noch im 8. Jahrhundert war laut Ordo Romanus I, n. 9 (vgl. II, n. 5, Migne, PP. lat. LXXVIII, 942 et 970) die Zahl der Kyrie und Christo eleison nicht unabänderlich festgestellt; indeß dürfte seit Gregor d. Gr. die Regel doch schon die Neunzahl gewesen sein, und nur für die Papstmesse die Verordnung gegolten haben, daß der Chor damit so lange fortfahre, bis der Papst oder der Archidiacon nach Beendigung der während dieser